

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge“ (Landkreis Wittenberg)

Aufgrund der §§ 20 und 26 des NatSchG LSA vom 11.02.1992(GVBl. LSA S. 108). des Gesetzes zur Änderung des NatSchG LSA vom 24.05.1994(GVBl. LSA S. 608) und des Gesetzes zur Änderung des NatSchG LSA vom 16.04.1997(GVBl. LSA S.476) wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Fluren Jessen, Schweinitz, Arnsdorf und Lindenwerder wird zum Landschaftsschutzgebiet „Arnsdorfer-Jessener-Schweinitzer Berge“(Landkreis Wittenberg) erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt eine Fläche von 972 ha.

§ 2

Geltungsbereich des Schutzgebietes

- (1) Die Grenzen des LSG sind in einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10 000 dargestellt.
- (2) Die Schutzgebietsgrenze ist in der Karte durch eine Punktreihe ausgewiesen um diese verläuft auf der Linie, welche die Punktreihe von außen berührt.
- (3) Die topografische Karte 1: 10 000 ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung einschließlich ihrer Anlagen ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde -, bei der Stadt Jessen und der Gemeinde Arnsdorf zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Die naturräumliche Einordnung des Schutzgebietes ist im südlichen Fläming-Hügelland zu sehen. Die Jessener Berge entstanden als Stauendmoräne mit einem tonigen und mergelähnlichen Aufbau mit Schotterdach.

Zweck der Unterschutzstellung des Gebietes ist:

1. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, dazu zählen:
 - die Erhaltung des Streusiedlungscharakters in den Ober- und Unterberger
 - die Erhaltung und Pflege des traditionsreichen, jahrhundertealten Wein- und Obst-

- baums zur Prägung des Landschaftsbildes
- die Pflege, Belebung, Gliederung des Landschaftsbildes bedingt durch seine vielfältige Nutzung wie Forstwirtschaft, Obstbau, Weinbau, Gemüseanbau und die sonstige landwirtschaftliche Nutzung.
2. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, dazu:
- sind die für das Gebiet typische und vielfältige Fauna und Flora zu erhalten und zu entwickeln
 - ist ein Biotopverbund im LSG aufzubauen und zu pflegen
 - ist die Stauchendmoräne Jessen - Arnsdorfer Berge als markante Erhebung gegenüber dem Elstertal mit einem hohen landschaftsästhetischen Reiz, der im wesentlichen auf einer Reliefspannung von 62 m auf kürzester Distanz aufgebaut, zu erhalten und zu pflegen, der Bereich der Unterberge ist einzubeziehen.
3. Die Sicherung der Funktion als Gebiet für ruhige Erholung, dazu:
- ist Jessen als Weinanbaugebiet an die „Sächsische Weinstraße“ mit Ausgangspunkt Meißen anzubinden
 - ist die Ruhe des geschützten Gebietes für die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und zu verbessern
 - ist die Attraktivität des Gebietes, welche aus dem Kontrast zwischen einem großen geschlossenen Waldgebiet und dem Obst- und Weinanbaugebiet verbunden mit guten Aussichtsmöglichkeiten aufgrund der Höhendifferenz zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder dem Schutzzweck in anderer Art zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
1. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge
 2. Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln
 3. Feldgehölze, Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsche oder Hecken heimischer Art zu verändern, zu schädigen oder zu beseitigen
 4. freilebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu hetzen, zu fangen oder zu töten. Nester und Nistkästen auszunehmen oder zu schädigen oder Larven oder Puppen zu sammeln, unberührt bleiben behördlich zugelassene Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung
 5. die gesetzlich geschützten Pflanzen auszugraben, zu vernichten oder zu beschädigen oder wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände

zu verwüsten oder die Pflanzendecke anzubrennen oder durch chemische Stoffe oder ähnliches zu schädigen oder den Standort eines Vorkommens gesetzlich geschützter Pflanzen derart zu verändern, daß der Bestand abstirbt.

6. die Bodengestalt zu verändern
7. Feuchtgebiete aller Art wie z.B. Quellen, Tümpel, Naßstellen sowie die hierangebundene Vegetation oder Tierwelt zu verändern oder zu beseitigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Gewässer und Feuchtgebiete unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient.
8. sich Stoffe, Materialien oder Gegenstände, ob flüssig oder fest, zu entledigen, sie ab- oder zwischenzulagern.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen
 2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen
 3. Zelte, Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen bzw. aufzustellen außerhalb der dafür zugelassene Plätze
 4. außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortgerechte und einheimische Gehölze anzupflanzen.

§ 6

zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung sowie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig genehmigte Veränderungen
2. den beabsichtigten Ausbau der Alten Schweinitzer Straße gemäß Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt und eine nach Baurecht zulässige Einzelbebauung in ei -

nem 40 m breiten Streifen, welcher nördlich, parallel zur Alten Schweinitzer Straße verläuft

3. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang hierzu genutzten Flächen
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen
5. die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen
6. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen, Bahnanlagen, Straßen, Wegen sowie die Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes
7. den Ausbau von unbefestigten Forstwegen
8. einen fachgerechten Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils und ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten
10. mit dem Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen; wie zum Beispiel das Aufstellen von Unterstellhütten, Bänken, Schautafeln an öffentlichen Wegen und Plätzen
11. Maßnahmen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Verordnung erteilter Bergbauberechtigungen.

§ 7

Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes erforderlich sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Schutzbestimmungen des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer, ohne daß eine Erlaubnis nach § 5 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Ein Verstoß kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden.
3. Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
4. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 des NatSchG LSA können gemäß § 58 des NatSchG LSA Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, einbezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:
 1. Beschluß-Nr. 03-2/68 Rat des Bezirkes Cottbus vom 01.05.1968 für den Geltungsbereich - LSG Jessener Berge
 2. Ratsbeschluß 95/65 Rates des Kreises Jessen vom 30.09.1965 für den Geltungsbereich - LSG Jessener Berge

Wittenberg, den 25.06.1997

Dr. Littke

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 4. Juli 1997